

Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung

KRB vom 22. September 1987

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 54^{ter} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾, § 80 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾, Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911³⁾, Artikel 85 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁴⁾, Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁵⁾, Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965⁶⁾, Artikel 57 und 108 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981⁷⁾ und Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982⁸⁾

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. August 1987

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1.⁹⁾ ¹ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge und der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Kranken- oder Unfallversicherern und Leistungserbringern im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

³ Wo diese Verordnung keine Regelung enthält, gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

¹⁾ BGS 125.12.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ SR 832.10.

⁴⁾ SR 831.10.

⁵⁾ SR 831.20.

⁶⁾ SR 831.30.

⁷⁾ SR 832.20.

⁸⁾ SR 831.40.

⁹⁾ § 1 Fassung vom 3. April 1996.

B. Verfahren vor dem Versicherungsgericht

§ 2. Einleitung des Verfahrens

¹ Beschwerden und Klagen sind schriftlich einzureichen.

² Sie müssen eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Genügen sie diesen Anforderungen nicht, so wird dem Beschwerdeführer oder Kläger eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt, verbunden mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder Klage nicht eingetreten werde.

³ Der Rechtsschrift soll die angefochtene Verfügung sowie allfällig eine Vertretungsvollmacht beigelegt werden; Beweismittel sollen beigelegt oder genau bezeichnet werden.

§ 3. Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

² Die Vorinstanz kann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen; die gleiche Befugnis steht dem Instruktionsrichter nach Einreichung der Beschwerde zu.

³ Die aufschiebende Wirkung kann nicht entzogen werden, wenn die Verfügung eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zu einer Geldleistung enthält.

⁴ Der Instruktionsrichter kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein entsprechendes Begehren ist ohne Verzug zu entscheiden.

§ 4. Instruktionsverfahren

¹ Der Instruktionsrichter sorgt für einen raschen Gang des Verfahrens.

² Ein Aussöhnungsversuch findet in der Regel nicht statt.

§ 5. Beweisverfahren

Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest.

§ 6. Urteil

¹ Das Versicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zuungunsten des Beschwerdeführers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat; die Parteien erhalten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.

² In Militärversicherungssachen ist dem Kläger Gelegenheit zur Änderung der Klage zu geben (Art. 56 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 20. September 1949; SR 833.1).

³ Eine Parteiverhandlung findet in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen statt. Das Versicherungsgericht kann in anderen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, eine Parteiverhandlung anordnen. Die Verhandlung ist in der Regel öffentlich.¹⁾

¹⁾ § 6 Abs. 3 Fassung vom 7. Dezember 1994; GS 93, 393.

⁴ Das Urteil wird den Parteien und, wenn vorgeschrieben, dem entsprechenden Bundesamt innert 30 Tagen seit der Ausfällung schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, eröffnet.

§ 7. *Kosten*

¹ Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos.

² Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr auferlegt werden.

³ Der obsiegende Beschwerdeführer oder Kläger hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der unterliegenden Sozialversicherungsanstalt. Die Entschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

C. Organisation und Verfahren des Schiedsgerichts

§ 8. *Bestand und Wahlart*

¹ Streitigkeiten zwischen Krankenkassen oder Unfallversicherern einerseits und Ärzten, Apothekern, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten andererseits werden von einem Schiedsgericht beurteilt.

² Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Versicherungsgerichts als Obmann und, entsprechend dem zu behandelnden Fall, je einem Vertreter der Krankenkassen oder der Unfallversicherer einerseits und der Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten andererseits.

³ Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Kantonsrat auf Vorschlag der interessierten Kreise für eine ordentliche Amtsdauer gewählt. Für die Vertreter der Krankenkassen und der Unfallversicherer werden je zwei Ersatzmitglieder, für die Vertreter der andern interessierten Kreise wird je ein Ersatzmitglied gewählt.

⁴ Dem Schiedsgericht wird ein Aktuar beigegeben. Der Regierungsrat wählt den Aktuar und seinen Stellvertreter aus den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern des Obergerichtes. Die Kanzleigeschäfte des Schiedsgerichtes werden von der Obergerichtskanzlei besorgt.¹⁾

§ 9. *Einleitung des Verfahrens*

¹ Die Klage ist schriftlich beim Obmann des Schiedsgerichts einzureichen.

² Der schiedsgerichtlichen Behandlung eines Streitfalles hat ein Vermittlungsverfahren vorzuzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

³ Das Vermittlungs- und das Schiedsgerichtsverfahren sind möglichst rasch durchzuführen.

¹⁾ § 8 Abs. 4 Fassung vom 3. April 1996.

125.922

§ 10. *Vermittlungsverfahren*

¹ Der Obmann setzt die Vermittlungsverhandlung an. Er kann die Mitglieder des Schiedsgerichts dazu beiziehen.

² Die Parteien haben persönlich, mit oder ohne Rechtsbeistand, zu erscheinen. Für die Vertretung im Vermittlungsverfahren wird keine Parteient-schädigung zugesprochen.

³ Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

⁴ Die Parteien können angehalten werden, den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Sie müssen die Beweismittel, die eine sofortige Abklärung des Sachverhaltes ermöglichen, bereits im Vermittlungsverfahren einlegen.

⁵ Kann der Streit nicht beigelegt werden, so hat der Beklagte zu erklären, wie weit er die Klage anerkenne.

§ 11. *Schiedsgerichtsverfahren*

¹ Das Schiedsgerichtsverfahren ist schriftlich. Der Obmann kann eine Par-teiverhandlung anordnen.

² Die Parteien können sich vertreten lassen. Der Obmann kann das persö-nliche Erscheinen anordnen.

³ Die Schiedsgerichtsverhandlungen sind öffentlich. Der Obmann kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen dies gebieten. Die Beratungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

⁴ Das Schiedsgericht ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden; es kann von Amtes wegen Beweiserhebungen anordnen.

⁵ Das Urteil des Schiedsgerichts wird den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung innert 30 Tagen seit der Ausfällung schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, eröffnet.

§ 12. *Kosten*

¹ Die Kosten des Vermittlungs- und des Schiedsgerichtsverfahrens, ein-schliesslich der Entschädigungen der Mitglieder, des Obmannes und des Aktuars des Schiedsgerichtes, sind vollständig von den Parteien zu tragen; sie werden ihnen im Verhältnis des Unterliegens auferlegt.¹⁾

² Die Entschädigungen der Mitglieder, des Obmannes und des Aktuars des Schiedsgerichtes werden vom Regierungsrat festgesetzt.²⁾

³ Der Kläger kann zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Schiedsge-richtsverfahren verpflichtet werden, unter der Androhung des Nichteintre-tens.

§ 13. *Rechtsmittel*

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts kann innert 30 Tagen seit Zustel-lung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versiche-rungsgericht erhoben werden.

§ 14. *Aufsicht*

Das Schiedsgericht steht unter der Aufsicht des Obergerichts; der Obmann erstattet diesem jährlich Bericht über dessen Tätigkeit.

¹⁾ § 12 Abs. 1 und 2 Fassung vom 3. April 1996.

²⁾ § 12 Abs. 1 und 2 Fassung vom 3. April 1996.

D. Schlussbestimmungen

§ 15. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a) die §§ 6-9 der Verordnung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 12. Januar 1968¹⁾;
- b) die §§ 5 und 6 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 6. Dezember 1983²⁾.

§ 16. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt, zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Juni 1987 in Kraft.

Vom Bundesrat am 2. Dezember 1987 genehmigt
Inkrafttreten am 1. Januar 1988³⁾)

¹⁾ GS 84, 104.

²⁾ GS 89, 387.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 7. Dezember 1994 am 31. März 1995;
- 3. April 1996 am 1. Januar 1996.